

**Reach in der Praxis – WS 6**

# **Anforderungen an die SVHC Kommunikation aus weiteren Regelungskontexten**

**(Teil 2: KrWG & Ökodesign RL)**

# Mögliche kommende Anforderungen

## - Abfallvermeidung (I)

- ▶ Art. 29 und Erwägungsgrund 40 der AbfRRL verpflichten die Mitgliedstaaten Abfallvermeidungsprogramme auszuarbeiten (vgl. auch § 33 KrWG).
- ▶ Art. 3 Abs. 12 AbfRRL beschreibt Vermeidung als „Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist und die Folgendes verringern:
  - ▶ die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer;
  - ▶ die schädlichen Auswirkungen des erzeugten Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder
  - ▶ den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen.“

# Mögliche kommende Anforderungen

## - Abfallvermeidung (II)

### Deutsches Abfallvermeidungsprogramm (Entwurf, Januar 2013)

- ▶ Hauptziel:  
Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch die Abkopplung des Wirtschaftswachstums von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.
- ▶ Operative Ziele  
u.a. „Reduktion der Schadstoffe in Produkten und Abfällen“
- ▶ Unterziele  
Verbesserung des Informationsstandes und dadurch Sensibilisierung der Bevölkerung und der beteiligten Akteure aus Industrie, Gewerbe, Handel und Entsorgungswirtschaft über die Notwendigkeit zur Reduktion von Abfallmengen oder Schadstoffgehalten in Materialien, Produkten und Abfällen sowie der Emissionen in Luft, Wasser und Boden im Zusammenhang mit der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen;

# Mögliche kommende Anforderungen

## - Abfallvermeidung (III)

Deutsches Abfallvermeidungsprogramm (Entwurf, Januar 2013)

- ▶ **Indikatoren:**  
u.a. Stoffverbote: Zahl der Produkte, auf die die Stoffverbote angewandt werden; Art der Umsetzung von Stoffverboten und Substituierung von gefährlichen Stoffen durch weniger gefährliche Stoffe
- ▶ **Konkrete Maßnahmen**  
u.v.a.: Die EU-Ökodesign-Richtlinie soll so weiter entwickelt werden, dass sie neben den energierelevanten Aspekten für Produkte ressourcensparende und abfallvermeidende Kriterien für die bestimmten Produktgruppen aufnimmt und diese in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen umgesetzt werden. (geringer Eingriff in Binnenmarkt als „Produktverantwortung nach § 23 KrWG)

# Mögliche kommende Anforderungen – EU-Ökodesign RL (I)

- ▶ Die EU Ökodesign-RL (Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte) enthält u.v.a. die Ermächtigung;
- ▶ A. Materielle Mindestanforderungen zu erlassen, die die relevante stoffliche Expositionen und Risiken für Mensch und Umwelt aus Produkten vermindern.
- ▶ B. entsprechende Informationsanforderungen gegenüber den nachgeschalteten Marktakteuren und/oder den Endkunden zu formulieren

## Mögliche kommende Anforderungen – EU-Ökodesign RL (II)

- ▶ Die EU Ökodesign-RL ist eine Rahmenregelung. Mögliche materielle Mindestanforderungen und/oder Informationsanforderungen werden:
    - ▶ produktgruppenspezifisch entwickelt und geprüft (=> Vorstudien)
    - ▶ In einem Komitologie Verfahren mit Stakeholderbeteiligung diskutiert
    - ▶ als direkt wirkende Durchführungsverordnungen umgesetzt.
- => Eröffnet die Möglichkeit der Berücksichtigung produktgruppenspezifischer Besonderheiten

# Mögliche kommende Anforderungen – EU-Ökodesign RL (III)

- ▶ Nach der derzeitigen einheitlichen Methodik für die Durchführung von Vorstudien (MEErP) sind SVHC der Kandidatenliste bei der Analyse der Optimierungs-Optionen zu berücksichtigen. Aber keine Operationalisierung
- ▶ Aktueller Vorschlag im Rahmen der Überarbeitung der Methodik (aus UFOPLAN-Vorhaben FKZ 3708 95 300) für ein gestuftes Vorgehen bei den Vorstudien:
  - ▶ Identifizierung aller übliche SVHC -Gehalt mit Informationen zu Mengen/Konzentration (Bandbreite), Teil-Erzeugnis und Funktion
  - ▶ Verbindliche Substitution, bzw. Substitutionsprüfung
  - ▶ Wenn funktional nicht substituierbar => Expositionsabschätzung und ggf. Ableitung von Design-Anforderungen zur Reduzierung der Freisetzung
  - ▶ Formulierung entspr. Mindest-/Informationsanforderungen

# Mögliche kommende Anforderungen – EU-Ökodesign RL (IV)

Forts. Aktueller Vorschlag im Rahmen der Überarbeitung der Methodik

- ▶ Durchführungsmaßnahmen sollten enthalten
  - ▶ SVHC-Ausschluss
  - ▶ Ggf. begründete Öffnung für funktional notwendige Stoffe, dann Begrenzung auf definierte (Teil-)Erzeugnisse, maximaler Gehalt, ggf. weitere Ökodesign-Anforderungen (wie Einschluss, Matrixbindung, ..) sowie verpflichtende Weitergabe dieser Informationen an die nachgeschalteten Akteure (gewerblich, Endkunden) in geeigneter Form
  - ▶ Zusätzl.: Bereitstellung von Information für die Akteure der Entsorgungswirtschaft (über Recyclingpässe, Datenbank o.ä)

# Vielen Dank!

- ▶ **Dirk Jepsen**  
Ökopol GmbH  
Nernstweg 32-34  
22765 Hamburg  
Tel. 040/3910020  
[jepsen@oekopol.de](mailto:jepsen@oekopol.de)